

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt  
Ordnungsamt  
Mainzer Landstr. 323

60052 Frankfurt am Main

Einschreiben

Geretsried, 01. Juli 2003

**Aktenzeichen 506.001309.0**  
**Bußgeldbescheid vom 17.06.2003, eingegangen am 24.06.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**COPY**

hiermit lege ich Einspruch gegen den mir am 24.06.2003 zugegangenen Bußgeldbescheid vom 17.06.2003 mit dem Aktenzeichen 506.001309.0 ein.

**Begründung:**

Ich bestätige, dass ich mich am 29.03.2003 in Frankfurt am Main aufgehalten habe um an einer von der Kampagne „resist“ angemeldeten Demonstration an der US-Airbase teilzunehmen und gegen den Irak-Krieg zu protestieren. Ich habe mich dabei vor, während und nach der Demonstration zu jeder Zeit im Rahmen nationalen und internationalen Rechts verhalten. In der von Ihnen angesprochenen Blockadeaktion von etwa 2500 Menschen am Tor der US-Airbase sehe ich bei Abwägung und Würdigung aller Umstände keine Ordnungswidrigkeit, was ich im Folgenden erläutern werde:

**I. Allgemeiner Sachverhalt**

Am 20.03.2003 um 3.35 MEZ haben Streitkräfte der USA und Großbritanniens den Irak ohne völkerrechtliche Legitimation mit militärischer Waffengewalt angegriffen und das Land anschließend besetzt. Zur Vorbereitung und Durchführung des Angriffs auf den Irak hat Bundeskanzler Gerhard Schröder den USA und Großbritannien ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, hierfür ihre militärischen Stützpunkte in Deutschland und den deutschen Luftraum nutzen zu dürfen. Die Frankfurter Rhein-Main Airbase galt vor und während des Irak-Krieges als wichtigster Stützpunkt der US Air Force in Deutschland: Als Dreh- und Angelpunkt des militärischen Frachtverkehrs von und nach Europa war sie Durchgangsstation zu den Aufmarschgebieten am Persischen Golf.

## **II. Rechtliche Bewertung des Krieges gegen den Irak**

Bei dem von US-amerikanischen und britischen Streitkräften geführten Krieg gegen den Irak handelte es sich um einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung. So verbietet die Charta der Vereinten Nationen in Art. 2 Ziffer 4 seinen Mitgliedern jede Art der Anwendung von militärischer Gewalt. Wörtlich heißt es darin:

“Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.”

Als Ausnahme sieht die Charta der Vereinten Nationen nur das Recht auf Selbstverteidigung (Art. 51) und einen vom UN-Sicherheitsrat autorisierten Einsatz von militärischer Gewalt (Art. 42) vor.

Da der Irak kein anderes Land mit militärischen Mitteln angegriffen hat und ein solcher Angriff nach objektiven Maßstäben auch zu keiner Zeit gedroht hat, lag ein Fall von Selbstverteidigung oder Nothilfe nach Art. 51 jedoch nicht vor.

Ein Beschluss des UN-Sicherheitsrats über militärische Sanktionen nach Art. 42 liegt ebenso nicht vor. So enthält die UN-Sicherheitsratsresolution 1441 (2002) nach Wortlaut und Entstehungszusammenhang keine Billigung oder Autorisierung des Einsatzes militärischer Gewalt für das von ihr allein verfolgte Ziel einer militärischen Abrüstung des Irak. Erst recht enthält sie keine Rechtfertigung für die militärische Durchsetzung eines Regierungswechsels im Irak.

Auch ein Rückgriff auf frühere Resolutionen des UN-Sicherheitsrats ist nicht möglich. So ist die Resolution 678 (1990) durch die Befreiung Kuwaits schon wegen Zweckerreichung und Zeitablaufs "verbraucht". Zudem enthielt sie keine Ermächtigung zur Erzwingung eines Regierungswechsels.

Bei den militärischen Handlungen der USA und Großbritanniens gegen den Irak handelte es sich folglich um Handlungen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen und somit völkerrechtswidrig waren.

## **III. Rechtsfolgen für die Bundesrepublik Deutschland**

Das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, ist Bestandteil des Bundesrechts und geht den bundesdeutschen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vor. So heißt es in Art. 25 GG:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Daraus ergibt sich, dass die Bundesregierung gemäß Art. 2 Ziff. 5 der UN-Charta verpflichtet gewesen wäre, jegliche Unterstützung des Krieges gegen den Irak zu unterlassen. Sie wäre verpflichtet gewesen, den USA die Nutzung von Militärstützpunkten in Deutschland sowie Überflug- und Landerechte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines völkerrechtlich nicht legitimierten Krieges zu verweigern.

Diese Einschätzung wird auch von einem der höchsten deutschen Richter, Dr. Dieter Deiseroth, Richter am Bundesverwaltungsgericht, geteilt:

„Das Grundgesetz verbietet jeder deutschen Regierung, egal welcher Couleur, an der Vorbereitung eines Angriffskrieges mitzuwirken. Sollte die US-Regierung einen Krieg gegen den Irak führen, ohne dass sie dazu durch den UN-Sicherheitsrat ausdrücklich ermächtigt wäre, wäre es ein

Angriffskrieg und daran dürfte die Bundesregierung, dürfte Deutschland, wie auch andere Staaten, in keiner Weise mitwirken. Weder direkt noch indirekt, weder mit Soldaten noch in sonstiger Form.“ (vgl. ZDF-Magazin Frontal21 am 18.02.2002).

Hinsichtlich der Nutzung von US-Militäreinrichtungen in Deutschland führt Deiseroth aus:

„Wenn sie (die Bundesregierung) bewusst das deutsche Hoheitsgebiet in die Führung eines völkerrechtswidrigen Krieg verwickeln und einbeziehen (lässt), kommt es zum Konflikt mit Art. 26 GG und Art. 2 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages. Beide Normen verbieten ausdrücklich, die Führung eines Angriffskrieges 'vorbereiten'. Dieses Verbot des Angriffskrieges umfasst nach seinem Wortlaut zwar nur dessen 'Vorbereitung'. Wenn ein Angriffskrieg jedoch von Verfassung wegen bereits nicht 'vorbereitet' werden darf, so darf nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ein solcher erst recht nicht geführt oder gefördert werden, in welcher Form auch immer.“ (Manuskript für die Frankfurter Rundschau am 11.09.2002)

Ein Verweis des Bundeskanzlers Gerhard Schröder auf „Bündnisverpflichtungen“ im Rahmen der NATO ändert an diesem Sachverhalt nichts, denn bei den Militäraktionen der USA und Großbritanniens gegen den Irak handelte es sich um Handlungen, die mit Art. 1 des NATO-Vertrags nicht vereinbar waren. Dort heißt es:

„Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“

Da die USA und Großbritannien gegen den NATO-Vertrag verstoßen haben, können folglich auch keine Bündnisverpflichtungen abgeleitet werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch ein am 11.12.2002 von dem Bundestagsabgeordneten Hans-Peter Uhl beim Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages in Auftrag gegebenes Gutachten, in dem festgehalten wird, dass die Bundesregierung den USA die Nutzung ihrer deutschen Militärbasen und das Überfliegen des deutschen Luftraums im Zusammenhang mit einem Irak-Krieg hätte untersagen dürfen, wenn eine völkerrechtliche Legitimation für den Krieg nicht vorliegt.

Am 27.11.2002 erklärte Bundeskanzler Gerhard Schröder:

„Deutschland werde den Vereinigten Staaten und der NATO im Falle eines militärischen Vorgehens gegen den Irak Überflug-, Bewegungs- und Transportrechte gewähren.“ (Website der Bundesregierung vom 27.11.2002)

Diese Zusage hielt der Bundeskanzler bis zuletzt aufrecht, obwohl sich alle renommierten Völkerrechtler in der Bewertung, dass der Krieg der USA gegen den Irak nicht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stattfand, einig sind. Mit dieser Zusage hat Bundeskanzler Gerhard Schröder ausdrücklich die Einbeziehung deutschen Territoriums – darunter auch die US-Airbase in Frankfurt am Main - in die Vorbereitung und Durchführung eines völkerrechtswidrigen, mit der deutschen Verfassung nicht vereinbaren und nach § 80 StGB auch strafbewerten Angriffskrieg gestattet und somit die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt.

#### **IV. Bewertung der Blockadeaktion**

Die Rhein-Main Airbase in Frankfurt am Main war in die militärische Vorbereitung und Durchführung eines völkerrechtswidrigen und damit auch verfassungswidrigen und strafbaren Angriffskrieg gegen den Irak eingebunden. Dies wurde von der Bundesregierung geduldet und ausdrücklich gebilligt.

Jeder Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist per Verfassung verpflichtet, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten und den daraus erwachsenden Verpflichtungen Folge zu leisten. Dabei gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nationalen Gesetzen und Vorschriften vor.

Aus dieser staatsbürgerlichen Pflicht ergibt sich, einen offensichtlichen Verfassungsbruch nicht gleichgültig gegenüber zu stehen, sondern auf eine Beendigung eines Verfassungsbruchs hinzuwirken.

Im konkreten Fall kommt hinzu, dass mit der Erlaubnis der Einbeziehung deutschen Territoriums in die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges gegen den Irak die Gefahr eines Krieges für Deutschland herbeigeführt wurde und das Rechtsgut und universelle Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von tausenden Menschen in Gefahr gebracht wurde. Dies ergibt sich unter anderem auch daraus, dass führende Politiker im Vorfeld und während des Irak-Krieges von einer erhöhten Terrorgefahr auch für Deutschland gesprochen haben.

Ich sehe daher in der Blockadeaktion von etwa 2500 Menschen ein angemessenes Mittel, um mit Nachdruck auf eine Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes hinzuwirken, um damit eine weitere Gefährdung des Rechtsgutes auf Leben und körperliche Unversehrtheit (nicht nur der Menschen in Deutschland, sondern auch der im Irak) zu verhindern. Zu dieser Einschätzung komme ich zumal hunderte Menschen vergeblich versucht haben, die verfassungswidrige Einbeziehung deutschen Territoriums in den Krieg durch Strafanzeige gegen die verantwortlichen Politiker zu stoppen (meine Strafanzeige vom 23.03.2003 wurde unter dem Aktenzeichen 3 ARP 498/03-3 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe behandelt).

Ich bitte Sie, meine Ausführungen bei der Beurteilung des Sachverhalts zu berücksichtigen und fordere Sie auf, dass Bußgeldverfahren gegen mich einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wagner

COPY